

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7847332c-4194-333f-b77b-3f784ed5c209>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter Betreiben von Druckgasbehältern (TRG 280)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 280
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 7 TRG 280 - Bereithalten von Druckgasbehältern für Feuerlöschzwecke [\(1\)](#)

**7.1** Einzelne, nicht zusammenschaltete Druckgasflaschen für Feuerlöschzwecke (Handfeuerlöscher oder Druckgasflaschen für ortsfeste Feuerlöschanlagen) dürfen in der Nähe eines Löschbereiches bereitgehalten werden; dies schließt auch Bereiche nach [Abschnitt 5.1.3](#) ein.

**7.2** Einzelne, nicht zusammenschaltete Druckgasflaschen für Feuerlöschzwecke (Handfeuerlöscher oder Druckgasflaschen für ortsfeste Feuerlöschanlagen) dürfen auch innerhalb des brandgefährdeten Bereiches bereitgehalten werden, wenn dies aus feuerlöschtechnischen Gründen erforderlich ist.

**7.3** Werden Druckgasbehälter für Feuerlöschzwecke in einer ortsfesten Anlage zusammenschaltet, so sind die Anforderungen an die Aufstellung der Anlage abhängig von der Anzahl der zusammenschalteten Druckgasbehälter (siehe Tafel 4). Werden derartige Anlagen in eigenen Räumen aufgestellt, so muß sichergestellt sein, daß eine Gefährdung von Personen, die einen solchen Raum betreten müssen, nicht eintritt. Dies kann z.B. erreicht werden durch Lüftung, Atemschutz, Gaswarngeräte.

**Tafel 4** Zulässigkeit von Anlagen nach Abschnitt 7.3

Ortsfeste Anlagen mit	Bereiche nach <a href="#">Abschn. 5.1.3</a> außer Arbeitsräumen	Arbeitsräume mit einer Grundfläche < 50 m <sup>2</sup>	Arbeitsräume mit einer Grundfläche >= 50 m <sup>2</sup>	Lagerräume nach <a href="#">Abschnitt 5.2</a>	Räume unter Erdgleiche	Eigene Räume **	im Freien
2 oder 3 Druckgasflaschen	nein	ja	ja	ja	ja *	ja	ja
4 bis zu 8 Druckgasflaschen	nein	nein	ja	ja	ja *	ja	ja
über 8 Druckgasflaschen	nein	nein	nein	nein	ja *	ja	ja
Druckgasbehälter > 150 l	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja

\*) [Abschnitt 5.1.3.2](#) muß beachtet werden

\*\*) Die Anforderungen nach den [Abschnitten 5.2.1 bis 5.2.4](#) und 5.2.6 müssen erfüllt sein

Fußnoten

(1) [Red. Anm.](#): Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)